



GEMEINDE  
**NIEDERWENINGEN**  
[www.niederweningen.ch](http://www.niederweningen.ch)

# **Reglement Reduzierung CO2-Ausstoss 2022 - 2025**

SR 760.1

vom 17. Mai 2022

## **Inhaltsverzeichnis**

Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Förderbereiche	3
Art. 3 Berechtigung	3
Art. 4 Gesuch und Abschluss der Leistungsvereinbarung	3
Art. 5 Inhalt der Leistungsvereinbarung	3
Art. 6 Voraussetzungen für die einzelnen Förderbeiträge	4
Art. 7 Verfügbarer Förderbeitrag	4
Art. 8 Warteliste	4
Art. 9 Berechnung und Auszahlung der Beiträge	4
Art. 10 Kumulierung von Förderbeiträgen	5
Art. 11 Ermächtigung zum Einholen von Informationen	5
Art. 12 Datennutzung und -bekanntgabe	5
Art. 13 Änderungen	5
Art. 14 Aufhebung von Reglementen	5
Art. 15 Inkraftsetzung	5
Änderungstabelle	5

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf ihre Gemeindeautonomie und in Umsetzung von § 1 lit. f des Energiegesetzes (LS 730.1) folgendes Reglement

### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Die politische Gemeinde Niederweningen (nachfolgend Gemeinde) fördert die Energiewende und leistet einen eigenen Beitrag an die Umsetzung der Energiestrategie 2050 des Bundes. Die Gemeinde kann gestützt auf ihre Gemeindeautonomie und in Umsetzung von § 1 lit. f des Energiegesetzes (LS 730.1) Förderbeiträge ausrichten. Zu diesem Zweck schliesst sie, auf Gesuch hin, Leistungsvereinbarungen mit Eigentümern auf Gemeindegebiet ab.

### **Art. 2 Förderbereiche**

<sup>1</sup> Förderbeiträge werden auf der Grundlage dieses Reglements und individuellen Leistungsvereinbarungen geleistet.

<sup>2</sup> Die Gemeinde leistet Förderbeiträge in den Bereichen Photovoltaik-Anlagen, Wärmepumpenheizungen und Ladestationen für die Elektro-Mobilität.

### **Art. 3 Berechtigung**

<sup>1</sup> Leistungsberechtigt ist, wer zum Zeitpunkt der Leistung des Förderbeitrags

- a) Wohnsitz in der Gemeinde hat,
- b) Eigentümerin/Eigentümer einer Liegenschaft auf dem Gemeindegebiet ist,
- c) die spezifischen Voraussetzungen für den Förderbeitrag erfüllt und
- d) eine Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde abgeschlossen hat.

<sup>2</sup> Von der Förderung ausgeschlossen sind politische Gemeinden, Schulgemeinden, Kirchengemeinden und Zweckverbände und weitere Institutionen des öffentlichen Rechts.

### **Art. 4 Gesuch und Abschluss der Leistungsvereinbarung**

<sup>1</sup> Fördergesuche müssen der Gemeindeverwaltung mit den notwendigen Unterlagen vollständig eingereicht werden. Das Formular kann bei der Gemeindeverwaltung oder unter [www.niederweningen.ch](http://www.niederweningen.ch) bezogen werden. Unvollständige Gesuche werden zurückgewiesen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde schliesst nach Prüfung des Gesuchs eine Leistungsvereinbarung ab, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

<sup>3</sup> Leistungsvereinbarungen für verschiedene Anlagen eines Leistungsberechtigten können kumuliert werden. Es kann auch eine Leistungsvereinbarung für alle geförderten Anlagen abgeschlossen werden.

<sup>4</sup> Die Leistungsvereinbarung erlischt, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr erfüllt sind.

<sup>5</sup> Sie wird bei einem Eigentümerwechsel auf den neuen Eigentümer oder die Eigentümerin übertragen, sofern die übrigen Voraussetzungen gemäss Artikel 3 Absatz 1, Buchstaben a bis c erfüllt sind.

<sup>6</sup> Der letzte mögliche Zeitpunkt für das Einreichen eines vollständigen Fördergesuchs gestützt auf dieses Reglement ist der 1. Dezember 2025.

### **Art. 5 Inhalt der Leistungsvereinbarung**

<sup>1</sup> Die Leistungsvereinbarung regelt mindestens

- a) die Leistungsberechtigten
- b) die geförderte Anlage

- c) die maximale Vergütung
- d) die Zahlungsmodalitäten.

## **Art. 6 Voraussetzungen für die einzelnen Förderbeiträge**

- <sup>1</sup> Ein Förderbeitrag für eine **Photovoltaik-Anlage** wird geleistet, wenn die/der Leistungsberechtigte ab Inkrafttreten dieses Reglements eine solche Anlage auf ihrer/seiner Liegenschaft neu baut oder zubaut.
- <sup>2</sup> Ein Förderbeitrag für eine **Wärmepumpenheizung** wird geleistet, wenn die/der Leistungsberechtigte ab Inkrafttreten dieses Reglements eine Öl-, Gas- oder Elektroheizung in ihrer/seiner Liegenschaft durch eine Wärmepumpenheizung ersetzt.
- <sup>3</sup> Ein Förderbeitrag für eine **Ladestation** wird geleistet, wenn die/der Leistungsberechtigte ab Inkrafttreten dieses Reglements mindestens eine Ladestation auf ihrer/seiner Liegenschaft zubaut.

## **Art. 7 Verfügbarer Förderbeitrag**

- <sup>1</sup> Die verfügbare Gesamtsumme für alle Förderbeiträge beträgt CHF 960'000. Die Gesamtsumme wird auf vier Kalenderjahre aufgeteilt, sodass der verfügbare Förderbeitrag pro Kalenderjahr (Gesamtjahressumme) maximal CHF 240'000 beträgt.
- <sup>2</sup> Die verfügbare Gesamtjahressumme steht als Ganzes für sämtliche Förderungen (Photovoltaik-Anlagen, Wärmepumpenheizungen, Ladestationen für Elektro-Mobilität) zur Verfügung.
- <sup>3</sup> Übersteigt die Summe der geltend gemachten Förderbeiträge die Gesamtjahressumme, so werden die Förderbeiträge nach Reihenfolge ihrer Fälligkeit geleistet, bis die Gesamtjahressumme aufgebraucht ist.
- <sup>4</sup> Wird die Gesamtjahressumme nicht ausgeschöpft, wird der entsprechend verbleibende Betrag auf das nachfolgende Kalenderjahr übertragen. Er steht dann zusätzlich zur Gesamtjahressumme des nachfolgenden Kalenderjahrs zur Verfügung. Die Gesamtsumme verfällt am 31. Dezember 2025.

## **Art. 8 Warteliste**

- <sup>1</sup> Wird die Gesamtjahressumme aufgebraucht, bevor alle Leistungsberechtigten eine vollständigen Förderbeitrag gemäss ihrer Leistungsvereinbarung erhalten haben, wird eine Warteliste geführt. Auf dieser werden diejenigen Leistungsberechtigten aufgeführt, welche nach aufgebrauchter Gesamtjahressumme keine Leistungsvereinbarung abschliessen konnten oder nicht den vollständigen Förderbeitrag gemäss ihrer Leistungsvereinbarung erhalten haben.
- <sup>2</sup> Die Leistungsberechtigten auf der Warteliste werden als Erste im Folgejahr für den Förderbeitrag berücksichtigt.
- <sup>3</sup> Für die Reihenfolge auf der Warteliste ist das Eingangsdatum der vollständigen Unterlagen massgebend.

## **Art. 9 Berechnung und Auszahlung der Beiträge**

- <sup>1</sup> Die Förderperiode endet am 31. Dezember 2025.
- <sup>2</sup> Die Berechnung und Auszahlung der Beiträge erfolgt gemäss der individuellen Leistungsvereinbarung.
- <sup>3</sup> Reichen die Mittel zur Auszahlung des Förderbeitrages nicht vollständig aus, so werden die verfügbaren Mittel ausbezahlt. Sollten zum gleichen Datum mehrere Förderbeiträge fällig sein, werden die noch verfügbaren Mittel gleichmässig auf die Anlagen aufgeteilt.

<sup>4</sup> Sind gleichzeitig Förderbeiträge für mehrere Anlagentypen (Photovoltaik-Anlagen, Wärmepumpenheizungen und/oder Ladestationen für Elektro-Mobilität) fällig, werden die verfügbaren Mittel zu je gleichen Teilen auf die Anlagentypen aufgeteilt. Für die Aufteilung auf die Anlagen gilt Absatz 3.

<sup>5</sup> Fördergesuche, die bis 1. Dezember 2025 nicht vollständig dokumentiert vorliegen, begründen keinen Anspruch auf die Auszahlung von Förderbeiträgen.

<sup>6</sup> Die Gemeinde schuldet keine Verzugszinsen für verspätet geleistete Förderbeiträge.

#### **Art. 10 Kumulierung von Förderbeiträgen**

<sup>1</sup> Der Förderbeitrag der Gemeinde wird zusätzlich zu allfälligen anderen Förderbeiträgen ausbezahlt.

#### **Art. 11 Ermächtigung zum Einholen von Informationen**

<sup>1</sup> Mit dem Abschluss der Leistungsvereinbarung wird die Gemeinde ermächtigt, bei den dafür zuständigen Stellen, insbesondere der Netzbetreiberin, die notwendigen Angaben für die Berechnung des Förderbeitrages zu überprüfen. Die Bestimmungen der anwendbaren Datenschutzgesetzgebung werden dabei eingehalten.

#### **Art. 12 Datennutzung und -bekanntgabe**

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist berechtigt, zum Zwecke der Information der Bevölkerung folgende Angaben auf geeignete Weise öffentlich bekannt zu machen:

- a) Verfügbare Restsumme für Förderbeiträge
- b) Anzahl der mit Förderbeiträgen gebauten Anlagen
- c) Anzahl der Personen auf der Warteliste

#### **Art. 13 Änderungen**

<sup>1</sup> Änderungen dieses Reglements sowie dessen Verlängerung bedürfen der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung.

#### **Art. 14 Aufhebung von Reglementen**

<sup>1</sup> Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement vom 11. Januar 2021 aufgehoben.


#### **Art. 15 Inkraftsetzung**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach dessen Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2022 in Kraft und gilt für die Dauer von 4 Jahren, bis 31. Dezember 2025.

Von der Gemeindeversammlung am 17. Mai 2022 festgesetzt.

Niederweningen, 17. Mai 2022

**GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN**

  
Andrea Weber  
Gemeindepräsidentin

  
Simon Knecht  
Gemeindeschreiber

#### **Änderungstabelle**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
17.05.2022	01.01.2022	Erlass	Erstfassung